

# Bundesblatt

85. Jahrgang.

Bern, den 18. Januar 1933.

Band I.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.  
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Pettizelle oder deren Raum. — Inserate franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern.*

2927

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Erhöhung der  
Zölle auf Kaffee, Kaffeesurrogate und Tee.

(Vom 6. Januar 1933.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen den Entwurf eines Bundesbeschlusses betreffend  
die Erhöhung der Zölle auf Kaffee, Kaffeesurrogate und Tee vorzulegen.

### I. Allgemeines.

Die Weltwirtschaftskrise, die kaum jemals zuvor an Stärke und Umfang  
übertroffen wurde, hat sich infolge der starken Verflechtung unserer Wirtschaft  
mit den Auslandsmärkten auf unser Land in ungewöhnlichem Ausmass aus-  
gewirkt. Der Wirtschaftsverlauf im Jahre 1932 stand überwiegend im Zeichen  
der Krisenverschärfung, obgleich vereinzelte Entspannungen erkennbar sind.  
Die Krise hat sich verhängnisvoll auf die Finanzlage des Bundes ausgewirkt.  
Noch im Jahre 1928 hat die Staatsrechnung mit einem Einnahmenüberschuss  
von 23 Millionen Franken abgeschlossen, und die Tilgung der Staatsschuld  
war sichergestellt. Und in den Jahren 1929 und 1930 haben die Einnahmen  
des Bundes ihren Höchststand erreicht.

In der Folgezeit begannen sich die Verhältnisse in unserm Finanzhaushalt  
grundlegend zu ändern. Der Voranschlag für das Jahr 1931 zeigt einen Aus-  
gabenüberschuss von 4,6 Millionen Franken, derjenige für das Jahr 1932 einen  
solchen von 8,9 Millionen Franken. Und für 1933 ist mit einem Defizit von  
rund 70 Millionen Franken zu rechnen. Ein dergestalt plötzliches und starkes  
Anwachsen des Fehlbetrages der eidgenössischen Verwaltungsrechnung ist  
ohne Beispiel in der Geschichte des schweizerischen Finanzhaushaltes. Unter  
Berücksichtigung des Umstandes, dass eine Hilfsaktion des Bundes zugunsten  
der Bundesbahnen unvermeidlich ist, wird sich dieser Fehlbetrag noch erhöhen.

Denn stellt man die erforderlichen 30 Millionen Franken für Verzinsung und Tilgung desjenigen Schuldkapitals in Rechnung, das der Bund von den Bundesbahnen übernehmen soll, so vergrössert sich auch entsprechend das Defizit der eidgenössischen Verwaltungsrechnung und dürfte für das Jahr 1933 den ungewöhnlich hohen Betrag von 100 Millionen erreichen. Mit besonderem Nachdruck ist überdies zu bemerken, dass in diesem Voranschlag noch verschiedene Aufwendungen fehlen, die vom Bundesrat vorgesehen und welche die Rechnung für das Jahr 1933 belasten werden (Stützung des Milchpreises, Hilfsaktion für Kleinindustrielle der Uhrenindustrie, Hilfsaktion für die Schiffliohnstickerei). Von dem hierfür vorgesehenen Gesamtbetrage in Höhe von 9,2 Millionen Franken entfallen allein auf die Stützungsaktion des Milchpreises 6 Millionen Franken. Die ausserordentliche Belastung der Bundesfinanzen zufolge der Krisenbekämpfung ist verständlich. Doch wird der Bund auf lange Sicht eine solche Ausgabenvermehrung kaum ertragen können.

Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich die dringende Notwendigkeit, die Einnahmen des Bundes zu erhöhen. Die Wirtschaftskrise hat sich im Rahmen des Finanzhaushaltes naturgemäss auch auf die Zolleinnahmen in starkem Ausmass ausgewirkt, denn für das Jahr 1933 ist mit Minderbeträgen an Zöllen in Höhe von 32 Millionen Franken zu rechnen. Aus dieser Zwangslage heraus ergibt sich auch ohne weiteres die Verpflichtung zu ungesäumten Massnahmen, die vorerst in vorübergehenden Erhöhungen von Zollansätzen bestehen. Diese Zollerhöhungen sollen, wie die nachfolgenden Betrachtungen zeigen, tragbar und somit ohne wesentliche Gefährdung der Interessen der Konsumenten möglich sein. Dabei ist von besonderer Wichtigkeit darauf hinzuweisen, dass es sich durchweg um Zollpositionen handelt, die vertraglich nicht gebunden sind. Denn die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass eine Entlassung aus den vertraglichen Bindungen (Rücknahme der Zollbindung von seiten des ausländischen Vertragsstaates) häufig Kündigungen von Handelsverträgen und damit neue starke Störungen im Wirtschaftsleben (grosse Schädigung der Exportinteressen) zur Folge haben. Und bei der derzeitigen ausserordentlichen Verengung unseres Exportmarktes müsste eine weitere Schwächung unserer Exportkraft geradezu katastrophale Auswirkungen auf unsere Gesamtwirtschaft haben. Aus diesen wichtigen Erwägungen heraus können zurzeit Heraufsetzungen von gebundenen Zollansätzen, die sonst allfällig zur Erzielung von Mehrzollerträgen in Betracht fallen könnten, nicht in Frage kommen. Eine Erhöhung der Zölle auf Rohstoffen und Halbfabrikaten, die durch die einheimischen Industrien zur Weiterverarbeitung aus dem Auslande bezogen werden müssen, erscheint ausgeschlossen, so dass für die Einnahmevermehrung vorerst nur die durch Verträge nicht gebundenen Finanzpositionen in Betracht kommen sollen. Aber auch hier muss mit Mass vorgegangen werden, damit aus den fiskalischen Massnahmen nicht eine Verteuerung der Lebenshaltung resultiert. Zurzeit soll sich die Massnahme bloss auf die Tarifpositionen Kaffee und Tee beschränken.

## II. Kaffee und Kaffeesurrogate.

Der zurzeit in der Schweiz bestehende Zollsatz auf Rohkaffee, welcher den Charakter eines reinen Finanzzolles trägt, beläuft sich auf Fr. 5 je 100 kg brutto (Pos. 54 des Tarifs), was im Vergleich zu den meisten andern Ländern als eine sehr bescheidene Zollbelastung angesehen werden kann. Denn praktisch kommt dieser Zollbezug nahezu einer Zollfreiheit gleich.

### Zollansätze für Kaffee in den Nachbarstaaten.

Deutschland (in RM. je 100 kg netto):

Rohkaffee . . . . .	160 RM.
Kaffee, nicht roh, gebrannt usw. . . . .	300 RM.

Österreich (in Goldkronen je 100 kg netto. 1 Goldkrone = 1,05 Fr.):

Rohkaffee . . . . .	320 Kr.
Kaffee, geröstet. . . . .	480 Kr.

Frankreich (in französischen Franken je 100 kg netto):

a. Kaffee in Bohnen und in der Hülse:

Minimaltarif . . . . .	231. 20 franz. Fr. <sup>1)</sup>
Generaltarif . . . . .	510. — franz. Fr.
zuzüglich der innern Abgaben von 180 franz. Fr. je 100 kg.	

<sup>1)</sup> Erhöhung auf Fr. 410 beabsichtigt.

b. Kaffee, geröstet oder gemahlen. . . . . 680. — franz. Fr. <sup>2)</sup>  
zuzüglich der innern Abgabe von 240 franz. Fr. je 100 kg.

<sup>2)</sup> Erhöhung auf Fr. 1640 beabsichtigt.

Besondere Gebühren:

Für Rohkaffee . . . . .	0,10 franz. Fr. je kg
und für gerösteten oder gemahlten Kaffee . . .	0,15 franz. Fr. je kg.

Italien (in Lire je 100 kg netto):

Mit Einschluss des Zolles und der Verbrauchssteuern wird bei der Einfuhr erhoben:

a. für Kaffee in Bohnen und in der Hülse:

nach dem Konventionaltarif . . . . .	1600 Lire
nach dem Generaltarif . . . . .	1950 Lire
zuzüglich 15% vom Wert	

b. für gerösteten, auch gemahlten Kaffee. . . . . 2596 Lire  
zuzüglich 15% vom Wert

Ausser dem eigentlichen Zoll wird in Frankreich, Österreich, Belgien, Ungarn und der Tschechoslowakei eine Umsatzsteuer erhoben und in Jugoslawien unterliegt der Kaffee einer Verbrauchs- und Verkaufssteuer.

Nach erhaltenen Mitteilungen betragen diese Umsatzsteuern:

in Frankreich . . . . .	8%	des Fakturawertes
in Österreich . . . . .	6%	» »
in Belgien . . . . .	2%	» »
in Ungarn . . . . .	2%	» »
in der Tschechoslowakei . . . . .	4,5%	» »

Nach den im Jahr 1921 in der Schweiz durchgeführten Erhebungen über Haushaltsrechnungen belief sich der Verbrauch an Kaffee pro Kopf der Bevölkerung auf 2,7 kg. In dieser Quote ist allerdings der Kaffee nicht eingeschlossen, der ausserhalb der Familie in Restaurants, Pensionen, Hotels usw. konsumiert wird. Unter Zugrundelegung des Einfuhrüberschusses an Kaffee im Fünfjahrsdurchschnitt 1927/1931 kann mit einem Kaffeeverbrauch je Kopf der Bevölkerung von 3,3 kg Rohkaffee im Jahr gerechnet werden. Auf die fünfköpfige Normalfamilie entfällt in diesem Falle ein Konsum von 16,5 kg Rohkaffee (= 13,2 kg Röstkaffee bei einem Einbrand oder Röstverlust von 20%). Dabei muss darauf verwiesen werden, dass der von den Fremden konsumierte Kaffee dem Schweizerkonsum zugerechnet ist. Wenn zuweilen behauptet wird, dass in keinem Land soviel Kaffee getrunken wird wie in der Schweiz, so ist daran zu erinnern, dass einzelne nordische Staaten weitaus an der Spitze der Kaffeeverbraucher stehen (Dänemark: 7,3 kg pro Kopf, Schweden und Norwegen je 7,1 kg).

Durch eine Zollerhöhung auf Rohkaffee (Pos. 54) von Fr. 5 auf Fr. 50 je 100 kg brutto kann jährlich mit einem Mehrertrag in Höhe von ungefähr 6,3 Millionen Franken gerechnet werden. Dabei ist vorausgesetzt, dass sich der künftige Import auf dem Stande des Fünfjahrsdurchschnitts 1927/1931 bewegt. Die Erhöhung des Ansatzes auf gebranntem Kaffee (Pos. 55) von Fr. 12 auf Fr. 100 je 100 kg brutto würde im Jahr einen Mehrertrag von etwa Fr. 5000 ergeben (vgl. Tabelle). Die Erhöhung des Kaffeezolles muss naturgemäss eine solche des Ansatzes für Kaffeessurrogate (Pos. 56) nach sich ziehen. Wenn der Zoll auf Kaffeessurrogate (Pos. 56) von Fr. 20 auf Fr. 100 je 100 kg erhöht wird, so dürfte sich daraus eine jährliche Mehreinnahme im Betrage von etwa Fr. 78,000 ergeben.

Durch die Zolländerung für Rohkaffee ergibt sich in einer Haushaltung pro Kopf im Jahr eine Belastung von nur Fr. 1. 21 und für eine fünfköpfige Normalfamilie eine solche von Fr. 6. 05 pro Jahr.

Die Frage, ob infolge der beantragten Zollerhöhung eine Verteuerung des Kaffees im Detailhandel stattfinden soll, ist umstritten; unseres Erachtens muss sie vorneint werden. Untersuchungen (durch die Preisbildungskommission) über die Handelsspanne, beispielsweise bei Konsumvereinen, haben gezeigt, dass die Kleinhandelsspanne an verschiedenen Orten recht bedeutend schwankt. Die höchste prozentuale Kleinhandelsspanne auf Kaffee beträgt in der gleichen Zeit bei drei Konsumvereinen (grösserer, mittlerer,

kleinerer) 50,2% des Einstandspreises, die tiefste 26,1%. Die höchste absolute Spanne erreicht 153,6 Rp., die tiefste 80,4 Rp. je Kilogramm. Diese höchste und tiefste Spanne betrifft nun nicht genau den gleichen Kaffee, aber es ist doch zu sagen, dass die Preisspanne auch bei ähnlichen oder gleichen Qualitäten sehr verschieden sein kann. Bedeutende Preisdifferenzen sind selbst innerhalb eines geographisch engen Gebietes möglich. Diese Erscheinung ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass viele Kaffeekleinändler und vereinzelt auch Grosshandelsfirmen den Kaffee eben als sogenannten Kompensationsartikel (Erholungsartikel) betrachten, d. h. es erscheint ihnen durchaus gerechtfertigt, auf Kaffee mehr zu verdienen, weil auf andern Artikeln weniger heraussehaut.

Der Einfluss der Zollerhöhung auf die schweizerischen Detailpreise für Kaffee dürfte übrigens durch die voraussichtliche Bewegung der Grosshandelspreise von Rohkaffee am Weltmarkt zum mindesten teilweise ausgeglichen werden. Es ist allgemein bekannt, dass vor allem in Brasilien, dem Hauptproduktionsgebiet von Kaffee, gewaltige Vorräte aus alten Ernten aufgestapelt sind, und dass die Weltproduktion von Kaffee den Weltverbrauch um viele Millionen Sack übersteigt. Man rechnet damit, dass früher oder später der Druck der Lagerbestände die Weltmarktpreise reduzieren muss. Die Notierungen der Terminmärkte, namentlich von New York, sind denn auch für spätere Lieferungen ungefähr 25% niedriger als für disponiblen Santos Kaffee, was die Baissestimmung für die zukünftige Preisentwicklung deutlich widerspiegelt. Auch ist die Zollerhöhung nicht so umfangreich, wie die Schwankungen, die häufig am Kaffeemarkt feststellbar sind und die ja sehr oft vom Handel getragen werden müssen. Das brasilianische Kaffeeverteidigungsinstitut (Defesa) war von jeher bemüht, den Weltmarktpreis hochzuhalten durch Ausgleich der Ernteschwankungen mittels Zurückhaltung von Vorräten und spekulativer Käufe an den Terminbörsen. Noch im Mai 1931 wurde in Brasilien ein Sonderausfuhrzoll von 10 Goldschilling je Sack eingeführt, der Anfang Dezember 1931 auf 15 Schilling erhöht wurde und dessen Ertrag zum Ankauf und zur Vernichtung überschüssiger Kaffeemengen bestimmt ist. Brasilien verbrennt seit einem Jahr grosse Mengen von minderwertigem Kaffee zwecks Hochhaltung der Preise. Neben diesen künstlichen Preisverteuerungen, die der Handel häufig auf sich nehmen muss, sieht eine Zollerhöhung von 45 Rp. pro kg bescheiden aus.

### Entwicklung der Verkaufspreise (Detailpreise) für Santos-Kaffee

(Jahresdurchschnitt von 34 Schweizerstädten):

	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931
	(Preise in Rappen je kg)									
Kaffee Santos, grün, mittlere Qualität.	254	266	308	368	378	355	362	371	313	259
Kaffee Santos, ge- röstet, mittlere Qualität. . . . .	332	345	392	453	457	444	449	454	395	335

**Niedrigste und höchste Verkaufspreise für Santos-Kaffee im Durchschnitt von  
34 Schweizerstädten.**

(Jahresdurchschnitt.)

	1926	1927	1928	1929	1930	1931
	(Preise in Rappen je kg)					
Kaffee Santos, grün, mittlere Qualität . . .	351—415	325—401	331—409	343—407	279—352	232—293
Kaffee Santos, geröstet, mitt- lere Qualität .	426—515	405—509	408—508	420—506	353—447	293—383

Obschon der Mengenverbrauch von Bohnenkaffee ungefähr gleich gross ist wie der von Surrogaten, so ist der Einfuhrbedarf von Kaffe surrogaten gleichwohl unwesentlich. Dies beruht darauf, dass es in der Schweiz zahlreiche Fabriken für Kaffe surrogate gibt. Da für eine Überwälzung der Zolldifferenz auf den Konsumenten kaum Gründe vorhanden sind, so wird eine verstärkte Abwanderung zum Surrogat nicht wahrscheinlich sein. Würden jedoch die schweizerischen Fabriken für Kaffe surrogate ihre Umsatztätigkeit infolge günstiger Preisbedingungen erhöhen können, so läge diese Umschichtung im Verbrauch im Interesse unserer Wirtschaft.

Die nachstehenden Tabellen enthalten eine Ertragsberechnung bei Anwendung eines Zolles von Fr. 50 je 100 kg brutto für Rohkaffee und entsprechender Anpassung der Zollsätze für gebrannten Kaffee und für Kaffe surrogate (je Fr. 100 pro 100 kg brutto).

**Rohkaffee (Pos. 54).**

Jahr	Import		Zollerträge in 1000 Fr.		Mehrzollerträge in 1000 Fr.
	q brutto	Werte in Millionen Franken	Bei bisherigem Zollansatz von Fr. 5.— je q brutto	Bei einem Zoll von Fr. 50.— je q brutto	Bei Anwendung eines Zollansatzes von Fr. 50.— je q brutto
1927. . . .	139,781	31, <sub>5</sub>	699	6989	6290
1928. . . .	128,463	30, <sub>8</sub>	642	6423	5781
1929. . . .	137,182	32, <sub>4</sub>	686	6859	6173
1930. . . .	141,105	25, <sub>2</sub>	706	7055	6349
1931. . . .	157,724	23, <sub>0</sub>	789	7886	7097
Fünfjahrs- durch- schnitt					
1927—1931	140,851	28, <sub>6</sub>	704	7048	6339

## Gebrannter Kaffee (Pos. 55).

Jahr	Import		Zollerträge in 1000 Fr.		Mehrzollerträge in 1000 Fr.
	q brutto	Werte in Millionen Franken	Bei bisherigem Zollansatz von Fr. 12.— je q brutto	Bei einem Zoll von Fr. 100.— je q brutto	Bei Anwendung eines Zollansatzes von Fr. 100.— je q brutto
1927. . . .	23	0,009	—	2	2
1928. . . .	28	0,010	—	3	3
1929. . . .	45	0,017	1	4	3
1930. . . .	127	0,030	2	13	11
1931. . . .	57	0,019	1	6	5
Fünfjahrs- durch- schnitt 1927-1931	56	0,017	1	6	5

## Kaffeesurrogate (Pos. 56).

Jahr	Import		Zollerträge in 1000 Fr.		Mehrzollerträge in 1000 Fr.
	q brutto	Werte in Millionen Franken	Bei bisherigem Zollansatz von Fr. 20.— je q brutto	Bei einem Zoll von Fr 100 — je q brutto	Bei Anwendung eines Zollansatzes von Fr. 100.— je q brutto
1927. . . .	702	0,05	14	70	56
1928. . . .	1124	0,1	22	112	90
1929. . . .	788	0,1	16	79	63
1930. . . .	1446	0,1	29	145	116
1931. . . .	781	0,1	16	78	62
Fünfjahrs- durch- schnitt 1927-1931	968	0,1	19	97	78

### III. Tee.

Seit dem Jahrfünft 1851—1855 bis zur Gegenwart zeigt der Teekonsum bei uns eine Zunahme um fast das Zwanzigfache, denn er hat sich in diesem Zeitraum von 368 auf 7162 Doppelzentner vergrössert. Aus einem Vergleich der Zunahme des Teeimportes und der Zunahme der Bevölkerung ergibt sich eine ganz ausserordentliche Vermehrung des Quantums, das auf den Kopf der Bevölkerung entfällt. So betrug im Jahrfünft 1871—1875 der Teekonsum je Kopf in der Schweiz 36 g gegen 180 g im Fünfjahrsdurchschnitt 1927—1931. Im Jahr 1927 belief sich der Kopfverbrauch auf 160 g. Während der Kaffeekonsum eine starke Stabilität aufweist (schon im Jahrzehnt 1871—1880 betrug er pro Kopf 3,2 kg), ist eine wachsende Verbreitung des Teeverbrauchs wahrzunehmen.

Unser Land weist einen starken Teeverbrauch auf. Denn er ist mit 180 g (je Kopf der Bevölkerung) mehr als zweimal stärker als in Deutschland, wo er zurzeit 80 g beträgt. In Frankreich ist der Konsum ebenfalls geringer, dagegen ist der Kopfverbrauch u. a. viel höher in England, Holland und Russland.

Der gegenwärtig in der Schweiz bestehende Zoll für Tee variiert je nach der Verpackungsart zwischen Fr. 50 (Pos. 58) und Fr. 75 (Pos. 59) je 100 kg brutto. In den meisten Ländern lässt man sich bei der Festsetzung des Teezolles in starkem Ausmass von fiskalischen Erwägungen leiten. Gegenüber diesen Ländern sind unsere derzeitigen Zollansätze auf Tee als sehr niedrig zu bezeichnen. Hier sei mit besonderm Nachdruck hervorgehoben, dass in der Schweiz keine innern Abgaben auf Tee erhoben werden, während der Tee in fast allen andern Ländern indirekten Steuern unterliegt, so dass die Belastung in unserm Land für den Konsumenten als äusserst gering zu bezeichnen ist. Wenn bei uns viele lebenswichtige Güter teurer sind als in andern Staaten, so liegen die Gründe dafür nicht in fiskalischen Massnahmen, sondern sie sind auf andere Momente zurückzuführen.

Auch ist darauf hinzuweisen, dass heute der Tee im Produktionsland billiger ist als je zuvor, welche Preisgestaltung in starkem Masse durch den Pfundsturz, die Silberentwertung und durch eine ausserordentlich grosse Überproduktion verursacht wurde, so dass neue Importe trotz des höhern Zolles sehr billig zu stehen kommen werden.

#### Zollansätze für Tee in den Nachbarstaaten.

Deutschland (in Mark je 100 kg netto):

Tee in Gefässen von 5 kg und darunter . . . . .	500. —
Tee in andern Gefässen . . . . .	350. —

Ausserdem wird noch die Ausgleichssteuer von 2 % des Fakturawertes erhoben.

Frankreich (in französischen Franken je 100 kg netto):

Tee . . . . .	353. 60
Zuzüglich eine innere Taxe von 240 franz. Fr. die 100 kg.	

Ausser Zoll- und innern Abgaben gelangt noch eine Einfuhrtaxe von 7 % vom Fakturawert zur Erhebung.

Italien (in Lire je 100 kg netto):

Tee und Mate . . . . . 3670. —  
Zuzüglich 15 % vom Wert.

Die Umsatzsteuer, welche gleichzeitig mit den Zöllen und andern Abgaben erhoben wird, beträgt  $2\frac{1}{2}$  % vom Fakturawert.

Österreich (in Goldkronen je 100 kg netto, 1 Goldkrone = Fr. 1. 05):

Tee . . . . . 550. —  
Packungen für den Kleinverkauf unterliegen einem Zollzuschlag von 15 %.

Die Warenumsatzsteuer für Tee ist auf 6 % des Fakturawertes festgesetzt und wird bei der Einfuhr erhoben.

Wird nun in der Schweiz der Zoll auf Tee von Fr. 50 auf Fr. 100 (Pos. 58), bzw. von Fr. 75 auf Fr. 150 (Pos. 59) je 100 kg heraufgesetzt, so sind dies Zollbelastungen, die — wie vorstehende Übersicht zeigt — verglichen mit denen in unsern Nachbarstaaten ausserordentlich gering sind. Auch fallen die Differenzen dieser Zolländerungen gegenüber den zuweilen am Teemarkt zu beobachtenden Schwankungen nach oben, die sehr oft ohne Überwälzung auf den Verbraucher vom Handel getragen werden, nicht wesentlich ins Gewicht. Die Menge Tee (Pos. 58 und 59), die je Kopf unserer Bevölkerung jährlich konsumiert wird, erfährt durch die Zollerhöhungen der zwei genannten Teepositionen zusammen eine finanzielle Mehrbelastung von nur 9 Rappen im Jahr.

Aus diesen kurzen Darlegungen ergibt sich, dass für den Handel selbst ohne Änderung der Qualitätsschichtung eine Notwendigkeit nicht besteht, diese geringfügige Belastung auf den Verbraucher abzuwälzen.

#### Tee in Gefässen von 5 kg Gewicht oder mehr (Pos. 58).

Jahr	Import		Zollerträge in 1000 Fr.		Mehrzollerträge in 1000 Fr.
	q brutto	Werte in Millionen Franken	Bei bisherigem Zollaussatz von Fr. 50 — je q brutto	Bei einem Zoll von Fr. 100. — je q brutto	Bei Anwendung eines Zollaussatzes von Fr. 100. — je q brutto
1927. . . .	7286	3,3	362	724	362
1928. . . .	6623	3,2	331	662	331
1929. . . .	7697	3,3	385	770	385
1930. . . .	7636	3,4	382	764	382
1931. . . .	8752	3,4	438	875	437
Fünfjahrs- durch- schnitt 1927-1931	7589	3,3	379	759	380

## Tee in Gefässen von weniger als 5 kg Gewicht (Pos. 59).

Jahr	Import		Zollerträge in 1000 Fr.		Mehrzollerträge in 1000 Fr.
	q brutto	Werte in Millionen Franken	Bei bisherigem Zollansatz von Fr. 75.— je q brutto	Bei einem Zoll von Fr. 150.— je q brutto	Bei Anwendung eines Zollansatzes von Fr. 150.— je q brutto
1927. . . . .	741	0,4	56	111	55
1928. . . . .	750	0,4	56	112	56
1929. . . . .	816	0,4	61	122	61
1930. . . . .	903	0,4	68	135	67
1931. . . . .	1088	0,5	82	163	81
Fünfjahrs- durch- schnitt 1927–1931	860	0,4	65	129	64

## IV. Schlussfolgerungen.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen darf angenommen werden, dass die beantragten Zollerhöhungen — auch ohne Umschichtung des Qualitätsniveaus — tragbar sind. Im weitern ist hervorzuheben, dass die gestellten Anträge sich im Rahmen von Art. 29 der Bundesverfassung bewegen. Dabei sei daran erinnert, dass Kaffee zuweilen ausschliesslich Genussgut ist. Durch alle sozialen Schichten hindurch kann der Kaffee einmal Bedarfsgut oder Grenzgut zwischen Bedarf und Luxus, einmal sogar nur Luxusgut sein.

Überdies sei beigefügt, dass wir von den meisten Staaten, die uns die in Frage kommenden Artikel liefern, mehr kaufen, als wir dorthin verkaufen. Unsere Handelsbilanz mit diesen Ländern ist somit passiv, so dass Retorsionsmassnahmen seitens dieser Länder nicht zu befürchten sind.

Über die finanzielle Auswirkung der beantragten Zolländerungen orientiert nachstehende Zusammenstellung:

Berechnung des mutmasslichen Mehrertrages infolge der vorgesehenen Zollerhöhungen:

	Mehrerträge in 1000 Fr.
Rohkaffee (Pos. 54) . . . . .	6389
Kaffee, gebrannt (Pos. 55) . . . . .	5
Kaffeessurrogate (Pos. 56) . . . . .	78
Tee in Gefässen von 5 kg Gewicht oder mehr (Pos. 58) . . . . .	380
Tee in Gefässen von weniger als 5 kg Gewicht (Pos. 59) . . . . .	64
Zusammen	<u>6866</u>

Gemäss den Bundesbeschlüssen vom 18. Februar 1921 und 26. April 1923 ist der Bundesrat befugt, die Ansätze des Gebrauchstarifs den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Da es sich jedoch in diesem Falle zweifellos um fiskalische Massnahmen handelt, hat der Bundesrat es vorgezogen, die ganze Angelegenheit der Bundesversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.

Art. 89 der Bundesverfassung setzt die Voraussetzungen nicht fest, unter denen ein Bundesbeschluss als dringlich erklärt werden kann. Immerhin liegt es in der Natur der Sache, dass ein Bundesbeschluss nur dann als dringlich erklärt werden soll, wenn durch Einschlagung des gewöhnlichen Weges für das Zustandekommen von Bundesbeschlüssen die bestimmungsgemässe Wirkung des Bundesbeschlusses vereitelt werden könnte. Um daher zu verhindern, dass der beabsichtigte Zweck durch umfangreiche Voreindeckungen der Händler illusorisch gemacht werde, hat der Bundesrat seinen Beschluss als vorsorgliche Massnahme sofort in Kraft gesetzt. Er beantragt die nachträgliche Genehmigung durch die Bundesversammlung, und zwar sollte der endgültige Entscheid möglichst rasch getroffen werden, um die Dispositionsmöglichkeiten des Handels nicht zu lähmen. Ein Bundesbeschluss mit Dringlichkeitsklausel erscheint somit notwendig. Sollten niedrigere Zollansätze festgesetzt werden, oder sollte die Guttheissung verweigert werden, so hätte diese Behörde auch darüber Beschluss zu fassen, ob und in welchem Umfang die gemäss Bundesratsbeschluss vom 6. Januar 1933 erhobenen Zölle an die Importeure zurückzuerstatten wären.

Wir beehren uns deshalb, Ihnen nachfolgenden Entwurf eines Bundesbeschlusses zur Annahme zu empfehlen und ersuchen angesichts der Dringlichkeit der Vorlage, dieselbe in der nächsten Session behandeln zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 6. Januar 1933.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Schulthess.**

Der Vizekanzler:

**Leimgruber.**

(Entwurf.)

## Bundesbeschluss

über

### die Erhöhung der Zölle auf Kaffee, Kaffeesurrogaten und Tee.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft.  
gestützt auf die Art. 28 und 29 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 6. Januar 1933.

beschliesst:

#### Art. 1.

Vom Bundesratsbeschluss vom 6. Januar 1933 über die Erhöhung der Zollansätze für Kaffee, Kaffeesurrogate und Tee wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

#### Art. 2.

Die im Zolltarif für die genannten Waren festgesetzten Ansätze werden wie folgt abgeändert:

Tarif- nummer	Kaffee:	Ansatz per 100 kg brutto
54	— roh . . . . .	Fr. 50.—
55	— anderer (gebrannt, koffeinfrei, etc.) . . . . .	» 100.—
56	Kaffeesurrogate aller Art: in trockener Form . . . . .	» 100.—
	Tee:	
58	— in Gefässen aller Art von 5 kg oder mehr . . . . .	» 100.—
59	— in Gefässen aller Art von weniger als 5 kg Gewicht . . . . .	» 150.—

#### Art. 3.

Dieser Beschluss wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

---

## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Erhöhung der Zölle auf Kaffee, Kaffeesurrogate und Tee. (Vom 6. Januar 1933.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1933
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2927
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.01.1933
Date	
Data	
Seite	41-52
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 892

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.